



# Gemeinde Zams

## Protokoll

über die

### 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2018 am 30.07.2018

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

#### Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,  
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,  
Wolf Christoph;  
Rudig Armin, Stefan Zotz;  
Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph, DI Pesjak Walter

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Bernhard Haid  
Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Frank Herbert

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Sonstige Anwesende: ---

#### Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 25.06.2018.
- 2) Anträge des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.
- 3) Anträge des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Anträge des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Beschluss über die Verlängerung der Vereinbarung zur mobilen Sozialarbeit.
- 6) Beschluss über die Änderung der Friedhofsordnung.
- 7) Beschluss über den Abschluss eines Übereinkommens mit der Asfinag zur Grundübernahme im Bereich Hinterau / Auffahrtsrampe Landecker Tunnel.
- 8) Beschluss über die Annahme des Kaufvertrages zu EZ 921 Zams.
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 25.06.2018.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 25.06.2018.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit**

**Pkt. 2) Anträge des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 17.07.2018

A) Auflage und Erlassung BBPL u. ergänz. BBPL B26 Auf der Höhe – Tirol-Lux-Wohnbau GmbH

Für die Gp. 1522/4 wurde ein BBPL und ergänzender BBPL ausgearbeitet. Der BBPL enthält die Parameter: BMD M 1,00; BMD H 1,90; BW b(+u) TBO; OG H 2; BP H 600m<sup>2</sup>; HG H 781,00 m üdA. Das Grundstück soll in drei Parzellen geteilt werden, die Südlichste sollte mit einem Bungalow bebaut werden, das Mittlere mit einem Gebäude EG+1OG.

Reheis: die BBD betrug ursprünglich 0,38. Durch Fixierung der Nebengebäude scheint dies noch vertretbar. Im Sinne eines bodensparenden Bebauens sollten Kellerräume errichtet werden. Zukünftig sollte hier die Zielvorgabe bei Kellerausbauten bei mindestens 50 % der Fläche des Erdgeschosses liegen.

Venier: er ist mit dem Vorhaben hinsichtlich der rudimentären Teilunterkellerung nicht glücklich, wenngleich es ihm noch vertretbar erscheint. Das gegenständliche Bauvorhaben ist für ihn wiederum ein Beispiel der Gewinnmaximierung durch Weglassen eines Großteils des Kellers.

Köck: glaubt sich daran erinnern zu können, dass mit dem Bauherren besprochen wurde, dass er mind. 50 % des Erdgeschosses unterkellert.

Schönherr: fragt sich, wann denn endlich gemeindeseitig klare Vorgaben zu Einhaltung der Parameter für die Unterkellerung vorgegeben werden.

Grüner: empfiehlt den vorliegenden BBPL zu beschließen. Er glaubt, dass seitens des Bauherren eine Unterkellerung im Ausmaß von zumindest 50% vorgenommen wird.

**Beschlussfassung: Auflage und Erlassung des nachfolgenden BBPL und ergänzenden BBPL.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 30.07.2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1522/4, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit**

B) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmungsplan Unterer Auweg - Kofler

Vor dem Hintergrund des anstehenden Bauvorhabens Kofler und der bereits erfolgten Änderung des ÖRK ist der Flächenwidmungsplan für die Gpn. 419, 420, 2652/22, 2562/32, 424, 2901 und 2223 zu ändern. All diese Parzellen sind derzeit Freiland. Es soll nun eine Umwidmung in Sonderfläche mit Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG erfolgen. Das Bauvorhaben unterliegt der Begutachtung mehrere Sachbereiche. Lediglich die Begutachtung des Bereiches Abfallwirtschaft ist noch ausständig.

**Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24. Juli 2018, mit der Planungsnummer 630-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2223, 420, 424, 2901, 419, 2652/32, 2652/22 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Fa. Kofler GmbH., Betriebsgebäude Grundstück 2223 KG 84015 Zams  
rund 3283 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 2207 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1076 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2207 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1076 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2207 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1076 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
weilers Grundstück 2652/22 KG 84015 Zams  
rund 9766 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 6978 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 2345 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 442 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 6978 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2787 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 6978 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2787 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
weilers Grundstück 2652/32 KG 84015 Zams  
rund 9764 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 4164 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 3913 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1687 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 7896 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1687 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 181 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Kapelle  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 8076 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1687 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
weitere Grundstück 2901 KG 84015 Zams  
rund 997 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,  
Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 557 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 435 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 5 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 557 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 440 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 557 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 440 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
weitere Grundstück 419 KG 84015 Zams  
rund 4234 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,  
Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 2284 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1950 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2284 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1950 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2284 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1950 m<sup>2</sup> in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39(1)  
weitere Grundstück 420 KG 84015 Zams  
rund 404 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,  
Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 404 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 404 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 404 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
weitere Grundstück 424 KG 84015 Zams  
rund 639 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51,  
Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 2  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 484 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 154 m<sup>2</sup> in Freiland § 41  
sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 639 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)

a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude  
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 639 m<sup>2</sup> in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.  
**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**  
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder

Stelle abgegeben wird.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

C) Auflage und Erlassung BBPL B25 Unterer Auweg - Kofler

Als letzten raumordnungsrechtlichen Verfahrensschritt zum BV Kofler ist ein BBPL zu erlassen. Die HG H ist stufig in der Bandbreite 769,00 bis 794,0 m üdA vorgesehen. Die BMD M 1,50 und die BW o 0,4 runden diesen ab.

**Beschlussfassung: Auflage und Erlassung des nachstehenden Bebauungsplans/ergänzenden Bebauungsplan.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 30.07.2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 2223, 424, 2901, 419, 2652/32, 2652/22, 420, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

D) Baulandumlegung Am Sargen

In mehreren Terminen wurde die Vorgangsweise rund um die allfällige Baulandumlegung Am Sargen behandelt. Eigentümerseitig hat sich die große Mehrheit für die Variante 1 (E1 ohne Spange) ausgesprochen. Dies bedeutet, dass die östlichen Grundstücke (bereits Bauland) über einen privaten Dienstbarkeitsweg erschlossen werden müssen.

**Beschlussfassung: Die Gemeinde Zams stellt den Antrag an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht auf Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach § 78 TROG 2016 für den Planungsbereich Am Sargen, beinhaltend die Gpn. 1349, 1350/1, 1350/2, 1350/3, 1350/4, 1371, 1372, 1373, 1374/1 und 1374/2. Dies unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Eigentümer, welche gleichzeitig auch die Mehrheit der Grundfläche innehaben, einen solchen Antrag stellt.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Befangenheit (Rudig)**

**Zu Pkt. 3) Anträge des Planungs- und Infrastrukturausschusses.**

Obmann Venier berichtet von der Sitzung vom 18.07.2018

A) Zwischenbericht Geschwindigkeitsregelung und Ortstafelinkundmachung  
Mit dem Sachverständigen Hirschhuber wurde derselben besprochen.

B) Evaluierung der innerörtlichen Schutzwege

Mit dem Sachverständigen Hirschhuber wurde die Vorgangsweisen zu den einzelnen Schutzwegen besprochen. Vielerorts mangelt es an Aufstandsflächen bzw. an der Frequenz. Daher ist man dazu übergegangen, anstelle derselben „Haifischzähne“ auf zu malen. Dies mit dem Unterschied, dass an sich der Fahrzeuglenker Vorrang hat.

C) Auftragsvergabe Streusalzlieferung Winter 18/19

Es liegen mehrere Angebote vor. Allerdings können nur die Salinen Austria eine Versorgungsgarantie abgeben, sodass man um dieselbe kaum umhin kommt. Es laufen hier noch Preisnachverhandlungen.

Kohler: merkt an, dass hier in den letzten Jahren ein markanter Preisanstieg zu verzeichnen war.

**Beschlussfassung: Vergabe des gegenständlichen Auftrages an die Salinen Austria. Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

D) Auftragsvergabe Bauausführung ABA und WVA Perdann

Acht Firmen haben die Ausschreibung behoben, sechs Firmen gaben Angebote ab. Billigstbieter ist die Fa. Porr. Die Angebote wurden geprüft, das Billigstangebot findet im Budget Deckung.

**Beschlussfassung: Vergabe des gegenständlichen Auftrages an die billigstbietende Porr AG zum Preis von € 132.046,72 netto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

E) Auftragsvergabe Ausbau LWL Zammerberg

Die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht ist auszuschreiben. Die Fa. LWL Competenc Center kann von der Befugnis her diesen Auftrag nicht abzuwickeln. Daher wandte man sich an die FA. AEP, Schwaz.

**Beschlussfassung: Vergabe des gegenständlichen Auftrages an die AEP GmbH zum Preis von € 17.125,00 netto abzüglich 5 % Nachlass und 3 % Skonto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

F) Auftragsvergabe Beleuchtung Gemeindeamt

Im Zuge der jüngsten Bodensanierungen wurde teilweise die Beleuchtung getauscht.

**Beschlussfassung: Vergabe des gegenständlichen Auftrages an die Elektro Müller zum Preis von € 6.020,55 netto abzüglich 5 % Nachlass und 3 % Skonto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

G) Beleuchtung Krankenhausparkplatz

Im Herbst ist die Ergänzung der bestehenden Beleuchtung vorgesehen. Dzt. ist der Parkplatz, gerade innseitig, zu schwach ausgeleuchtet.

H) Veranstaltungsankünder

Nach wie vor läuft die Suche nach einem geeigneten Standort. Darüber hinaus ist die Vorgangsweise rd. um Handhabung zu klären. Der Bgm. ersucht um vorrangige Behandlung.

I) Zusatzkraft Bauhof

Schönherr stellt fest, dass das Thema trotz Glyphosatverzicht gut gehandhabt wird.

**Zu Pkt. 4) Anträge des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet:

- a) Er verweist auf die am 04.08.18 statt findende die Kulturfahrt nach Elbigenalp.
- b) Für die auf 15.09.18 terminisierte Jungbürgerfeier läuft derzeit die Anmeldefrist.

#### **Zu Pkt 5) Beschluss über die Verlängerung der Vereinbarung zur mobilen Sozialarbeit.**

Bürgermeister: Im Jahre 2016 wurde das Projekt mobile Sozialarbeit vom Sozialsprengel initiiert. Dies hat sich gut etabliert. Inhalt desselben ist es, dass sich einen kundige Person quasi als „Kümmerer“ für die Angehörigen die diversen Behördengängen, Kontakte zu Heimen und Pflegestellen udgl. erledigt. Die Kosten werden über den Sozialsprengel den Gemeinde weiterverrechnet, indem zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die tatsächliche Kundenkontakte (bezogen auf deren Hauptwohnsitze) zugrunde gelegt werden. Beantragt wird die Verlängerung dieses Projektes um ein Jahr.

Schönherr: regt an, den Grundaufteilungsschlüssel (Einwohner) zu hinterfragen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Verlängerung des Projektes mobile Sozialarbeit bis 30.09.2019 unter der Bedingung, dass die übrigen Gemeinde einen gleichlautenden Beschluss fassen und allfällige dienstrechtliche Änderungen der Gemeinde vorab mitgeteilt werden.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt 6) Beschluss über die Änderung der Friedhofsordnung.**

Bürgermeister: jüngst wurde im Zuge einer Auslandsüberstellung eines Leichnams wieder bewusst, dass bei Bestattungen mittels Metallsärgen eine sehr lange – sanitätsrechtlich und seitens der geltenden Friedhofsordnung normierte – Liegezeit von 50 Jahren gilt. Der Vorschlag ist daher, grundsätzlich – Ausnahme sind seuchenhygienische Gründe – Metallsärge nicht verwendet werden sollen. Diesbezüglich ist die Friedhofsordnung anzupassen.

**Beschlussfassung: Änderung der Friedhofsordnung (in rot) wie folgt:**

##### **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen (sowohl bei Erdbestattung als auch bei Nischengräbern) mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.
- (2) **Bereits verwendete** Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 50 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste aus Erdgräbern sowie Aschenreste aus Urnennischengräbern, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) **Bei Bestattungen dürfen Metallsärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen nur mehr ausnahmsweise in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt 7) Beschluss über den Abschluss eines Übereinkommens mit der Asfinag zur Grundübernahme im Bereich Hinterau / Auffahrtsrampe Landecker Tunnel.**

Bürgermeister: im Zuge der Gespräche rund um die Ansiedlung der Fa. Kofler im Bereich des ehemaligen Müllplatzes wurden auch mit der Asfinag intensive Gespräche geführt. Dies mit dem Ergebnis, dass die Asfinag unter Auflassung der Auffahrtsrampe von der B171 zur A12 (Landecker Tunnel) der Fa. Kofler und der Gemeinde Zams Flächen abtritt. Der Gemeinde gegenüber kostenlos für die Errichtung eines öffentlichen Zufahrtsweges zum Inn. Im Gegenzug hat die Gemeinde diesen Weg auf ihre Kosten hin zu errichten und die Kosten des Rampenrückbaues zu tragen. Aus organisatorischen Gründen wird die Asfinag auch die Abfahrt von der A 12 (Landecker Tunnel) auf die B 171 auflassen. Anzumerken ist dabei, dass die Verkehrszählung ergab, dass diese Maßnahme aus verkehrstechnischen Gründen vertretbar ist und zudem mit dem Autobahnknoten Zams im Nahbereich die nächste Auf-/Abfahrt zur Verfügung steht. Seitens der Asfinag wurde der Gemeinde ein Entwurf über eine Vereinbarung vorgelegt. Die Auflassung soll mit Mitte September 2018 wirksam werden.

Venier: er findet diese Maßnahme für sinnvoll, ist doch die dzt. Zu- und Abfahrtsregelung Landecker Tunnel sehr verwirrend.

**Beschlussfassung: Annahme des Entwurfes 28.06.2018 betreffend das Übereinkommen Gemeinde – Republik Österreich – Asfinag betreffend die Auflassung der Rampen und die Abtretung von Flächen an die Gemeinde Zams.**  
**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt. 8) Beschluss über die Annahme des Kaufvertrages zu EZ 921 Zams.**

Bürgermeister: Frau Belinda Bacher ist an die Gemeinde Zams herangetreten und hat ihr den Kauf der EZ 921, bestehend aus den beiden Parzellen .57 und 252, angeboten. Ob .57 ist ein älteres Wohnhaus mit der Adresse Alte Bundesstraße 16 errichtet. Das Objekt ist auch bei der AG Zams eingeforstet. Als Kaufpreis wurde bereits im letzten GR ein solcher von € 210.000,00 als wertangemessen bestimmt. Der von RA Dr. Kappacher konzipierte Vertrag liegt nunmehr vor.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Vertragsentwurf.**  
**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte**

A) Wegabtretungsübereinkommen mit der ÖBB im Bereich Innstraße

Bürgermeister: Im Zuge der Sanierung der Zufahrtsstraße zum Recyclinghof (Innstraße) benötigt es dauerhafte Grundabtretungen vom Mutterhaus, der ÖBB. Ein Sonderfall ist die Ortswärme, welche die Betriebsflächen von der Gemeinde mittels Baurecht in Bestand genommen hat. Auch von dieser Fläche bedarf es einer Grundinanspruchnahme. Überraschenderweise konnte nunmehr mit der ÖBB am raschesten ein Übereinkommen erzielt werden. Die ÖBB tritt im Bereich der Feuerwehrezufahrt zum ÖBB Tunnel eine Fläche von 780 m<sup>2</sup> zur Streckenbegradigung sowie Errichtung des Radweges an die Gemeinde ab. Dies zu einer Entschädigung von € 10.000,00. Seitens der ÖBB wurde dazu ein Brief/Gegenbrief übermittelt.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Brief/Gegenbrief.**  
**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

B) Befristete Auflösung Betriebsmittelrücklage

Bürgermeister: über den Sommer ist die Liquidität laufend etwas angespannt. Daher sollte vorsorglich die Auflösung der Betriebsmittelrücklage mit entsprechender Wiederdotierung spätestens zum Jahresende beschlossen werden.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur befristeten Auflösung der Betriebsmittelrücklage mit Wiederdotierung bis spätestens Jahresende 2018.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

C) Vereinbarung Nutzungsrecht Orthofotos

Das Land Tirol hat wieder eine Verlängerungsvereinbarung (10. Ergänzung) übermittelt. Für die Nutzung der Orthofotos des Landes ist ein Betrag von € 3/km<sup>2</sup>, in Summe somit € 354,98, zu leisten.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Vertragsentwurf.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Rudig: hinterfragt, wann mit dem Bauvorhaben Innstraße gestartet werden soll?  
Bgm: geplant ist jedenfalls noch 2018, wenngleich es mit der Mutterhaus und der Ortswärme noch keine endgültige Einigung hinsichtlich des Flächenbedarfes gibt.
- b) Köck: weist darauf hin, dass mit 13.07.18 neue Wohnungen in der Innstraße (Baustufe 5) an die Mieter übergeben wurden.  
Er bringt weiter vor, dass er sämtliche im Wohnungsausschuss vertretenen Fraktionen dringend ersucht, die Sitzungen laufend zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist der/die Vertreter(in) zu entsenden. Wenn auch diese verhindert sind, hat man sich bei ihm oder über die Verwaltung zu entschuldigen. Diesbezüglich gab es jüngst aus seiner Sicht Kritik an der Vorgehensweise/Handhabung einer Fraktion. Infolge entsteht eine Diskussion zwischen ihm und Rudig zu diesem Thema.  
Grüner: stimmt den Aussagen von Köck zu.  
Bgm: verweist auf die für alle Ausschüsse geltende Vorgangsweise, dass im Verhinderungsfalle die Vertretung teilzunehmen hat und im Falle deren Verhinderung eine Entschuldigung für die Verhinderung beim Obmann bzw. der Verwaltung zu deponieren ist. Grundsätzlich ist die Ausschussarbeit ernst zu nehmen und lebt die Ausschüsse von einer regen Teilnahme der Mitglieder.
- c) Venier: hinterfragt, ob es zum Radweg Landeck-Zams neues gibt? Der Bgm. verweist auf eine am kommenden Freitag stattfindende Pressekonferenz.  
Kohler: hinterfragt, ob hier auch GR-Mitglieder teilnehmen können.
- d) Schönherr: empfiehlt, dass der Müll beim Speicherteich entfernt werden sollte.  
Venier: ihm ist bekannt, dass dies ein beliebter Feierplatz im Sommer ist.

### **Zu Pkt. 11) Vertrauliches**

Siehe gesondertes Protokoll

Ende: 20:15 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: